

Januar 2015  
No. 45  
8. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Iffelen am Küssnacher Klausjagen ([www.klausjagen.ch](http://www.klausjagen.ch))

## Editorial

### Geschätzte Leserinnen und Leser

#### Tradition und Moderne

In der Schweiz kennen wir zahlreiche Bräuche. Sie sind unser kulturelles Erbe und sie werden von uns aktiv gelebt und hochgehalten.

In der Region Innerschweiz wird, unter anderem in Küssnacht am Rigi der Brauch des jährlichen Chlausjagens gepflegt. Ein augenfälliges Requisite dieses abendlichen Umzugs sind die Iffelen, die den Umzug erleuchten und ihm die einmalige magische Atmosphäre verleihen und in ein Lichtermeer tauchen. Obwohl dieser Brauch strengen Regeln folgt, entwickelt er sich laufend weiter und wird den geänderten Bedürfnissen und Bedingungen angepasst.

Tradition ist ein Wert, der in den sich globalisierenden Gesellschaftsstrukturen stark an Bedeu-

tung gewonnen hat und einen Gegenpart zum Neuen, sich ständig Verändernden darstellt. Das Miteinander von Überliefertem und Neuem, Tradition und Moderne ist eine Herausforderung, die sich uns täglich stellt, uns aber auch Chancen zur Veränderung und Verbesserung bietet.

So wird uns auch das Jahr 2015 neben Gewohntem viel Neues bereithalten.

Freuen wir uns darauf und erkennen wir unsere Möglichkeiten.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg, persönliche Erfüllung und Zufriedenheit.

Ihr Urs Odermatt

## Wirtschaftsprüfung

### Neues Rechnungslegungsrecht mit neuem Kontenrahmen KMU

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts sind ab 2015 zwingend anzuwenden. Unter anderem schreibt das neue Rechnungslegungsrecht im Detail vor, wie die Bilanz und die Erfolgsrechnung mindestens gegliedert werden müssen. Im Gesetz genannte Positionen müssen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Dabei hilft der neue Schweizer Kontenrahmen KMU, diese Vorgaben umzusetzen.

Der neue Kontenrahmen hat die Änderungen in den Bilanzkonti und den Konti der Erfolgsrechnung aufgenommen, wie neu z.B. dass Forderungen gegenüber Beteiligten getrennt von solchen gegenüber Organen gruppiert werden.

Das Erstellen einer Geldflussrechnung ist gemäss neuem Rechnungslegungsrecht Pflicht für grosse Unternehmen; das bisherige

Recht kannte keine solche Pflicht. Die folgende Übersicht zeigt einen Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Recht:

Neues Recht	Altes Recht
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Umlaufvermögen</b>
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	Flüssige Mittel
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Übrige kurzfristige Forderungen	Andere Forderungen
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	Vorräte
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten
<b>Anlagevermögen</b>	<b>Anlagevermögen</b>
Finanzanlagen	Finanzanlagen
Beteiligungen	Beteiligungen
Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Werte	Immaterielle Anlagen
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Nicht einbezahltes Aktienkapital
–	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten

Zu beachten ist, dass neu nicht fakturierte Dienstleistungen unter **Vorräten** darzustellen und buchhalterisch als solche zu behandeln sind.

Im neuen Rechnungslegungsrecht ist es nicht erlaubt, Gründungs-,

Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten zu aktivieren. Per Datum der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht müssen eventuelle Altposten zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden.

Neues Recht	Altes Recht
<b>Eigenkapital</b>	<b>Eigenkapital</b>
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien	Aktienkapital / Stammkapital / Genossenschaftskapital / Stiftungsvermögen
Gesetzliche Kapitalreserve Gesetzliche Gewinnreserve Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste	Gesetzliche Reserven - allgemeine Reserven - Reserve für eigene Aktien - Aufwertungsreserve Andere Reserven Bilanzgewinn/-verlust
Eigene Kapitalanteile (als Minusposten)	–

**Anhang:** Im Vergleich zum alten Recht wurde der Anhang erweitert.

Neues Recht	Altes Recht
Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, bzw. über 50 oder bzw. über 250 liegt.	–
Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann – Eventualverpflichtungen.	–
Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	–
–	Brandversicherungswerte der Sachanlagen
–	Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung

Wichtig ist die Erklärung, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, bzw. über 50 oder bzw. über 250 liegt. So wird festgestellt, ob der Schwellenwert für die ordentliche Revision überschritten wird, bzw. ob ein Opting-Out möglich ist.

## Abschlussrevisionen garantieren keine fehlerlosen Mehrwertsteuer-Abrechnungen

Die Mehrwertsteuer beschäftigt jedes Unternehmen und die Folgen von fehlerhaften Mehrwertsteuer-Abrechnungen können weitreichend sein. Oft haben Unternehmer die Erwartung, dass die Revisionsstelle die Rechtmässigkeit der MWSt-Abrechnungen überprüfe und mit einer Revision alle Risiken beseitigt sind. Diese Erwartung widerspricht aber dem gesetzlichen Auftrag des Abschlussprüfers, der das Thema Mehrwertsteuer in ihrer Risikobeurteilung und Prüfung zwar beurteilt, aber nicht in einer Tiefe, die die Fehlerlosigkeit der Deklarationen garantiert. Für diese trägt die Unternehmensleitung die alleinige Verantwortung.

Die meisten Revisoren prüfen anhand der Empfehlungen der Treuhandkammer folgende Mehrwertsteuer-Themen:

- Beurteilung der Notwendigkeit einer Registrierung
- Beurteilung der Prozesse und Verantwortlichkeiten und Beachtung der Risiken
- Feststellungen aus früheren MWSt-Revisionen
- Einsicht und Nachvollzug der Umsatzabstimmung
- Vorjahresvergleich der abgerechneten Umsätze und Vorsteuern
- Überprüfung des Ausweises der MwSt in der Jahresrechnung.

Diese Prüfungshandlungen sind aber in keiner Weise verpflichtend und stellen nur Möglichkeiten dar, wie der Prüfer festgestellten Risiken begegnen könnte.

## Originalverpackungen müssen nicht aufbewahrt werden

Zahlreiche Hersteller verweisen in ihren Garantien darauf, dass ein Anspruch auf die Garantie nur bestehe, wenn das Gerät in einer Originalverpackung zurückgeschickt oder –gebracht werde.

Diese Klausel hat keine Wirkung auf die Mängelrechte. Sollte ein Gerät während der Garantiefrist kaputt gehen, dann kann es ohne Originalverpackung retourniert werden. Nur die Kaufquittung ist entscheidend.

### Steuerberatung

## Steuerlicher Abzug von Bussen nicht gestattet

Weder Privatpersonen noch Unternehmen können Steuerbussen abziehen. Auch andere Bussen wie Verkehrsbussen stellen keinen geschäftsmässigen Aufwand dar. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement)

### Unternehmensberatung

## Schwarzräumen und Eis mit Pickel entfernen nicht zumutbar

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, inwieweit ein Hauswart Schnee und Eis von der Hausumgebung entfernen muss oder ob Salzen und Splitten genüge. Dabei ging es um die Klage einer Passantin, die gestürzt war und sich Verletzungen zugezogen hatte.

Das Gericht sprach den Liegenschaftsbesitzer frei von der mangelhaften Schneeräumung durch den Hauswart. Es argumentierte, dass das Wegpickeln von Eis und eine Schwarzräumung unverhältnismässig und mit einem erheblich höherem Zeitaufwand verbunden gewesen wäre, als das Salzen und Splitten, das er vorgenommen hatte. Die Anstellung eines zusätzlichen Hauswarts zur Bewältigung



Urs Odermatt, Iffelenträger am Klausumzug 2014

des höheren Aufwandes sei auch nicht zumutbar. Eine Rutschgefahr müsse man berücksichtigen, wenn es an einem Tag ständig schneie und der Neuschnee nicht fortlaufend weggeräumt werden könne. (Quelle: BGE 4A\_114/2014 vom 18.8. 2014)

## Vorsicht mit Personentracking

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat Erläuterungen zum **Personentracking** publiziert, die auf seiner Website eingesehen werden können.

Personentracking-Systeme finden zunehmend Verbreitung z.B. für die Optimierung von Verkehrs- und Personenströmen oder zur Analyse des Kundenverhaltens. Da mit diesen Systemen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können, sind datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Der EDÖB unterscheidet zwei Haupttypen von Tracking-Systemen, einerseits die Systeme, wel-

che **direkt personenbezogene** Merkmale erfassen, z.B. biometrische Gesichtsdaten oder Autonummern, und zum anderen solche Systeme, welche die **Mobilfunkgeräte** erfassen. Während beim ersten Typ klarerweise Personendaten bearbeitet werden, ist dies beim zweiten nicht offensichtlich.

Der EDÖB weist darauf hin, dass es für die Bearbeitung von Personendaten eines Rechtfertigungsgrundes bedarf. Als Grund kann ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gelten, bei dem die Daten **nicht personenbezogen** ausgewertet werden, wie z.B. der Messung von Kundenfrequenzen. Unzulässig ist der Einsatz von Trackingsystemen für die Überwachung des Verhaltens von Mitarbeitenden, und

zwar unabhängig davon, ob diese ihre Einwilligung erteilt haben oder nicht. (Quelle: EDÖB)

## Erpressung bei Bauvorhaben lohnt sich nicht

Eine Baufirma wollte ein Areal überbauen. Der Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft verlangte aufgrund der eingesehenen Baupläne sinngemäss vom Bauunternehmen: «Wenn ihr mir meine Liegenschaft kostenlos saniert, verzichte ich auf einen Rekurs gegen euer Bauvorhaben. Wenn ihr auf meine Forderung nicht eingeht, werde ich euren Bau mit Rekursen bis vor das Bundesgericht verzögern.»

Die Sanierung seiner Liegenschaft hätte einen Wert von rund 300 000 Franken gehabt.

Das Bauunternehmen zeigte den Eigentümer wegen Erpressung an und gelangte am Schluss vor das Bundesgericht. Das Gericht verurteilte den Liegenschaftsbesitzer wegen Erpressung und bürdete ihm eine bedingte Geldstrafe von 840 000 Franken auf.

## Das AUDIT Zug-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr



RED von Katrin Odermatt

### Treuhand

## Mitarbeiter haben Anspruch auf Vorschuss

Mitarbeiter haben dann Anspruch auf einen Vorschuss, wenn

1. eine Notlage vorliegt und
2. sie den Vorschuss benötigen, um die Notlage zu beseitigen.

Droht dem Mitarbeiter eine Pfändung, gilt dies laut Gerichtspraxis als Notlage. Ob sie selber an der

Notlage schuld sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Der Arbeitgeber muss nur so viel Vorschuss auszahlen, wie zur Beseitigung der Notlage gebraucht wird. Zudem besteht der Anspruch nur im Umfang bereits geleisteter Arbeit. Ist ein 13. Monatslohn geschuldet, kann der auch anteilmässig als Vorschuss verlangt werden.

## Volle Anrechnung von Pikettdienst bei naheliegender Wohnung?

In einem Entscheid äusserte sich das Bundesgericht zu Fragen des Pikettdienstes. Dabei ging es um einen Oberarzt, dem in seiner nur hundert Meter vom Spital entfernt liegenden Privatwohnung geleisteten Pikettdienst

nicht voll als Arbeitszeit angerechnet wurde. Er klagte auf volle Entschädigung, da er verpflichtet war, innert 15 Minuten einsatzbereit zu sein.

Das Bundesgericht entschied, dass zwischen den zwei Arten von Pikettdienst entschieden werden müsse: **Ausserhalb und innerhalb** des Betriebes.

Von ausserhalb des Betriebes geleistetem Pikettdienst sei zwar dann auszugehen, wenn der Ar-

beitnehmer mehr Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten habe. Dies sei aber nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer innert einer sehr kurzen Frist, wie zum Beispiel innert 15 Minuten nach dem Anruf intervenieren müsse und den Betrieb daher kaum verlassen könne. Anders verhalte es sich jedoch, wenn der Arbeitnehmer den Pikettdienst tatsächlich zu Hause erbringen könne, da dies bezüglich Sozialkontakt und Freizeitbeschäftigungen verschiedene, beim Pikettdienst im Betriebslokal ausgeschlossene Möglichkeiten biete.

Die Situation des Oberarztes wurde trotz allen Einwänden als Pikettdienst ausserhalb des Betriebes beurteilt und sein Pikettdienst wird ihm nicht vollständig angerechnet. (Quelle: BGE 4A\_94/2010 vom 4.5.2010)

### In eigener Sache

## Prüfungserfolg

Das ganze AUDIT Zug Team gratuliert **Lumturie Kryeziu** ganz herzlich zur bestens bestandenen Prüfung zur Sachbearbeiterin Treuhand.



Katrin Odermatt und Lumturie Kryeziu

### Impressum

#### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

#### Publikation

alle zwei Monate

#### Redaktion

Katrin Odermatt

#### Kontakt

AUDIT Zug AG  
St.-Antons-Gasse 4  
6301 Zug  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
katrin.odermatt@auditzug.ch  
Mitglied der TREUHAND KAMMER

Ebenfalls erhältlich unter:  
www.auditzug.ch

#### Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham

#### Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166  
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.